[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 33

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 33. VI. Jahrgang. Zürich, den 19. August 1916.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz"
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Abonnements: Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 25.—
Insertionspreis: Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Redaktion: Paul E. Eckel, Emil Schäfer, Leo von Meyenburg (für den französ. Teil), Dr. E. Utzinger. Verantwortl. Chefredaktor: Dr. Ernst Utzinger.

Das bernische Gesetz über das Lichtspielwesen.

Von C. A. Loosli.

Der bestens bekannte und beliebte bernische Schriftsteller C. A. Loosli beehrte uns, mit der nachstehenden Kritik über das nächstens zur Abstimmung gelangende, in unserem Blatte bereits schon gerügte, Berner Anti-Kino-Gesetz.

Was uns an der Arbeit Loosli's besonders freut, ist die Tatsache, dass er dem Lichtspielwesen wirklich ehrlich und aufrichtig gegenüber steht, denn in einem Schreiben an die Schriftleitung des „Kinema" bemerkt er wörtlich: „Ich frage mich, ob nicht gegen die in meinem Artikel kritisierte Vorlage gearbeitet werden sollte, um sie, wenn immerhin möglich, am Abstimmungstage zu Fall zu bringen. Sie ist nämlich wirklich miserabel und bedroht, wenigstens für das Gebiet des Kantons Bern, die gesunde Entwicklung des Lichtspielwesens auf Jahre hinaus."

Wir hoffen daher, dass die Worte eines so ernsthaften Kämpfers für unsere gerechte Sache alle Anhänger des „Kinema" lebhaft interessieren. Die Redaktion.

Am 10. Herbstmonat wird das Bernervolk unter anderm über die Vorlage des „Gesetzes über das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur" abzustimmen haben. Es ist anzunehmen, dass das Gesetz, das ja die breiten Volksschichten des Volkes nicht interessiert, bei miserabler Beteiligung angenommen werden wird; wenigstens hat sich meines Wissens bis heute kein Widerstand gegen die Vorlage zum Worte gemeldet. Also ist es von vorneherein aussichtslos, die Vorlage zu bekämpfen und verlorne Mühe, sie einer ernsthaften Kritik zu unterziehen? Ich könnte mir die Mühe sparen!

Allein, ich halte es dennoch für meine Pflicht, gegen die Vorlage aufzutreten. Es soll nicht gesagt sein, dass ich auf weiter Flur niemand fand, ein schlechtes Gesetz zu bekämpfen und namentlich; es handelt sich mir darum, Grundsätzliches zu der Lichtspielgesetzgebung vorzutragen, das vielleicht in den Kantonen, die darüber noch keine Gesetze erlassen haben, bemerkt und beherzigt wird.

Ich habe die Vorlage bereits als schlecht bezeichnet. Sie ist zu Stande gekommen, wie es bei uns leider in solchen Gesetzgebungsgebieten üblich und bräuchlich ist. Handelt es sich um ein Gesetz, das das wirtschaftliche Leben betrifft, dann ist vorbedingend, dass Fachleute aller Gebiete zu dessen Vorberatung herangezogen werden; dann werden Ausschüsse eingesetzt, die das Für und Gegen sorgfältig erwägen und nach deren Vorarbeit sich die Gesetzgeber nachher, wenigstens in den Hauptsachen einstellen. Handelt es sich aber um ein Gesetz, das die idealen Güter unseres Volkes berührt, wie etwa die Kunst, die Literatur und in diesem Falle das Lichtspielwesen, dann ist solches nicht nötig; da ist der blutigste Laie zuständig; dann kommt es gar nicht darauf an, ob die Vorlage vernünftig oder widersinnig sei, denn es sind ja keine höheren Interessen im Spiel, wie etwa bei einem Viehprämierungs-, oder einem Eisenbahnsubventionsgesetz.

Die gegenwärtige bernische Lichtspielgesetzvorlage ist ein Schulbeispiel dafür, welchen Widersinn und welch gänzliches Verkennen des Stoffes ausreichen, um darüber bindende Gesetze zu erlassen. Bindende Gesetze, die auf Jahrzehnte hinaus nicht nur eine an sich nicht mehr zu unterdrückende und entwicklungsfähige Sache in ihren Fortschritten unterbinden, einengen, ja, sogar unmittel-